

Informationen zur kostenfreien Familienversicherung bei der HEK

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind Familienangehörige in der Regel ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Familienversicherte Angehörige erhalten eine eigene Gesundheitskarte und genießen den vollen Krankenversicherungsschutz der HEK.

Wer ist in der Familienversicherung mitversichert?

- Ehe- oder Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Kinder
- Stiefkinder und Enkel, wenn die hauptversicherte Person sie in seinem Haushalt aufgenommen hat oder den überwiegenden Unterhalt leistet
- Pflegekinder, wenn die Pflege nicht berufsmäßig ausgeübt wird
- Kinder, die adoptiert werden und die bereits bei der hauptversicherten Person wohnen

Was sind die Voraussetzungen für eine Familienversicherung für Ehe- oder Lebenspartner?

- Es besteht keine eigene Kranken- und Pflegeversicherung
- Es besteht keine Versicherungsfreiheit. Ausnahme: Wenn Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung besteht, ist eine kostenfreie Mitversicherung möglich
- Es besteht keine Befreiung von der Versicherungspflicht
- Das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen, zum Beispiel aus einer nebenberuflichen Selbstständigkeit oder Zinserträgen, beträgt maximal 505 Euro (Stand 1. Januar 2024). Wird eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausgeübt, beträgt die monatliche Einkommensgrenze 538 Euro
- Es wird keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt; geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von maximal 538 Euro stehen der Familienversicherung nicht im Wege
- Wer sich in Mutterschutz oder Elternzeit befindet, kann nicht familienversichert werden, sofern vorher keine gesetzliche Versicherung bestanden hat (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch V)
- Es werden keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder III bezogen

Was sind die Voraussetzungen für eine Familienversicherung für ein Kind?

- Das Kind ist unter 23 Jahre alt
- Das Kind ist unter 25 Jahre alt und befindet sich in einer schulischen Ausbildung, zum Beispiel einem Studium
- Das Kind ist über 25 Jahre alt, befindet sich in einer schulischen Ausbildung und hat Grundwehrdienst, Zivildienst oder Freiwilligendienst geleistet
- Das Kind ist wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu sichern (keine Altersbegrenzung)
- Das Kind hat keine eigene Kranken- und Pflegeversicherung
- Beide miteinander verheirateten Elternteile sind gesetzlich krankenversichert. Die Familienversicherung ist ausgeschlossen, wenn der mit dem Kind verwandte Ehepartner nicht gesetzlich krankenversichert ist, sein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen (§ 16 Sozialgesetzbuch IV) die Einkommensgrenze von 5.775,00 Euro (Stand 1. Januar 2024) übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des gesetzlich versicherten Elternteils ist
- Es besteht keine Versicherungsfreiheit. Ausnahme: Wenn Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung besteht, ist eine kostenfreie Mitversicherung möglich
- Das Kind hat sich nicht von der Versicherungspflicht befreien lassen
- Das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen, zum Beispiel aus einer nebenberuflichen Selbstständigkeit oder Zinserträgen, beträgt maximal 505 Euro (Stand 1. Januar 2024). Wird eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausgeübt, beträgt die monatliche Einkommensgrenze 538 Euro
- Es wird keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt; geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von maximal 538 Euro stehen der Familienversicherung nicht im Wege
- Es werden keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder III bezogen

Wann endet die Familienversicherung für Ehe- oder Lebenspartner?

- Sobald die bereits erwähnten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden
- Die Mitgliedschaft der hauptversicherten Person endet

Wann endet die Familienversicherung für ein Kind?

- Die Familienversicherung endet am Tag vor dem 23. Geburtstag
- Sie endet am Tag vor dem 25. Geburtstag, wenn das Kind sich bis dahin noch in schulischer Ausbildung befindet
- Mit Beginn eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Ökologischen Jahres oder mit Beginn eines Europäischen Freiwilligendienstes
- Sobald die bereits erwähnten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden
- Die Mitgliedschaft der hauptversicherten Person endet

Was ist wichtig zu beachten?

- Alle Änderungen, die die Voraussetzungen für die Familienversicherung betreffen, sind uns umgehend mitzuteilen
- Falls die Familiennamen voneinander abweichen, senden Sie uns bitte eine Heiratsurkunde beziehungsweise Geburtsurkunde zu
- Wir benötigen die Schul- und Studienbescheinigungen ab dem 23. Geburtstag des Kindes
- Zur Verlängerung der Familienversicherung aufgrund von gesetzlich anerkannten Freiwilligendiensten benötigen wir einen Nachweis darüber
- Sind Ehe- oder Lebenspartner mit den familienversicherten Kindern verwandt und nicht gesetzlich krankenversichert, benötigen wir Einkommensnachweise
- Wir sind gesetzlich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Familienversicherung noch gegeben sind. Wenn wir keine Antwort erhalten, sind wir unter Umständen verpflichtet, die Familienversicherung rückwirkend zu beenden
- Für eine bereits bestehende Familienversicherung erfolgt die Prüfung für zurückliegende Zeiträume. Daher bitten wir Sie, den Fragebogen auch dann auszufüllen, wenn die Familienversicherung bereits beendet ist
- Senden Sie uns den Fragebogen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zurück

Rufen Sie uns gern an: 0800 0213213 (kostenfrei)